

# Schöner wohnen und Steuern sparen - mit Ihrem Malermeister

**Nutzen Sie den Steuervorteil und sparen Sie bis zu 1.200,00 € im Jahr!**

Alle Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten im Innenraum und an der Fassade können steuerlich geltend gemacht werden.

- Raum- und Fassadengestaltung (Maltechniken, Tapezieren, Fassadenanstrich)
- Aus-/Umbau von Wohnräumen, Badezimmer, Dachgeschoss und Keller
- Bodenbelagarbeiten (Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörpern
- Arbeiten an Dach, Balkon, Garage, Zaun
- Wärmedämmung, Trockenbau, Verputzarbeiten
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten (jährliche Kontrolle von Holzbauteilen und Fassaden-Check)

## **Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerbonus sind:**

- Eine Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten müssen als separater Betrag auf der Rechnung ausgewiesen sein. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht zu berücksichtigen
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Malerbetriebes überwiesen werden
- Ein Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstitutes in Form einer Überweisung oder eines Kontoauszuges ist unbedingt erforderlich



## Wie hoch ist der Steuerbonus:

Privathaushalte (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mietwohnung) können bis zu 1.200,00 € sparen. Der Steuerbonus beträgt 20% von max. 6.000,00 € der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. maximal 1.200,00 €. Der Betrag kann max. einmal pro Jahr und Haushalt in Anspruch genommen werden.

### Beispiel zum Steuern sparen:

Malerarbeiten (nur Arbeitskosten)	4.700,00 €
19 % MwSt.	893,00 €
	-----
Abzugsfähige Kosten	5.593,00 €
<b>Steuerermäßigung: 20 %</b>	<b>1.118,60 €</b>
<b>Direkt von der Steuerschuld abziehbar</b>	<b>1.118,60 €</b>

Um diesen Bonus zu erhalten, reichen Sie die Rechnung im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt ein. Der Steuerbonus wird dann von der Steuerlast direkt abgezogen.

Keinen Steuerbonus gibt es, wenn die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.